

Ausschussdrucksache
(1. September 2025)

Inhalt

Stellungnahme des

Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.

zur schriftlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Die Linke

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Baugesetzbuchausführungsgesetzes**

- Drucksache 8/5119 -

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur,
Energie, Tourismus, Arbeit
Der Vorsitzende
Herrn
Martin Schmidt

- per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de -

Aktenzeichen/Zeichen: 8.10.23/Fi
Bearbeiter: Herr Fittschen
Telefon: (03 85) 30 31-**230**
Email: fittschen@stgt-mv.de

Schwerin, 2025-08-28

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes - Drucksache 8/5119 - Ihr Schreiben vom 18. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Möglichkeit im Rahmen des o.g. Gesetzgebungsvorhabens eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Auf die einzelnen Fragen möchten wir im Folgenden eingehen:

Fragenkatalog zur schriftlichen Anhörung

I. Grundsätzliches zum Gesetzentwurf

1. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf in Hinblick auf seine rechtliche Klarheit, seine praktische Umsetzbarkeit und seine Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

2. Paragraf 2 Absatz 2 spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“. Welche Risiken sehen Sie bei der Formulierung „Gebäude, die errichtet werden dürfen“ im Hinblick auf Interpretationsspielräume und Rechtsunsicherheit für Projektträger und Behörden?

Die Formulierung „Gebäude, die errichtet werden dürfen“ halten wir für geeignet, das angestrebte Regelungsziel zu erreichen. Wir verstehen darunter die Sicherung der Abstandsflächen zu bestehenden oder planungsrechtlich zulässigen Wohngebäuden. Die Formulierung bezieht sich auf unbebaute Grundstücke im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Auslegungsschwierigkeiten sind grundsätzlicher Natur (Abgrenzung Innen/Außenbereich) und nicht in der Formulierung (Gebäude, die errichtet werden dürfen) begründet.

3. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf das 2035-Ziel der Landesregierung zur vollständigen Versorgung mit Erneuerbaren –ist diese Regelung damit vereinbar oder eher hinderlich?

Wir sehen hier klar die Akzeptanz des Windkraftausbaus als stärkeres Interesse des Gesetzgebers. Ob diese Abstandsregelungen hinderlich sind, dass 2035-Ziel zu erreichen, ist nicht seriös zu beantworten.

4. Wie schätzen Sie den grundgesetzlichen Vertrauensschutz ein, wenn die Mindestabstandsregelung bereits am Tag nach der Verkündung greift –und nur Vorhaben mit vollständig eingereichtem Genehmigungsantrag davon ausgenommen sind?

a) Was gilt in Mecklenburg-Vorpommern aktuell als „vollständiger Antrag“ im Sinne des Paragraphen 7 der Genehmigungsverfahrensverordnung?

Ein vollständiger Antrag muss grundsätzlich alle nach Genehmigungsrecht erforderlichen Unterlagen enthalten, sodass die Behörde die Auswirkungen des Vorhabens umfassend prüfen kann. Die erforderlichen Unterlagen hängen vom konkreten Einzelfall ab. Generell gehören dazu: Fachgutachten (z. B. Standsicherheits- und Turbulenzgutachten, Schallgutachten etc.).

Ein aktueller Antrag gilt als vollständig, wenn alle Pflichtbestandteile – formal und fachlich – eingereicht wurden und die formale Bestätigung durch die Behörde erfolgt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgt die Beteiligung weiterer Behörden (u. a. LUNG M-V, Untere Bauaufsicht).

b) Wie lange dauert es üblicherweise zwischen Einreichung und Bestätigung der Vollständigkeit?

Es gibt keine ausdrücklich definierte Frist für die Vollständigkeitsprüfung. Die konkrete Zeit bis zur Bestätigung hängt vom Umfang der Unterlagen ab.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

In der Praxis dauert die Feststellung der Vollständigkeit insbesondere bei komplexen Projekten oft mehrere Wochen bis einige Monate, je nach Gutachtenumfang und Arbeitsbelastung der Genehmigungsbehörde.

c) Wie bewerten Sie die Tatsache, dass bei komplexen Projekten – insbesondere mit Umweltgutachten und Bürgerbeteiligung – die Feststellung der Vollständigkeit oft viele Monate dauert? Wäre aus Ihrer Sicht ein späterer Stichtag für die Anwendung der neuen Rechtslage (z. B. Zeitpunkt der Antragstellung) rechtssicherer?

Wenn Änderungen – z. B. strengere Mindestabstände – bereits einen Tag nach Verkündung greifen, aber nur vollständig eingereichte Anträge ausgenommen sind, betrifft das besonders komplexe Projekte, bei denen die Vollständigkeitsprüfung bis zu mehreren Monaten dauert. Das kann den Vertrauensschutz erheblich beeinträchtigen.

Ein anderer Stichtag – z. B. der Tag der Antragstellung – würde die Planbarkeit verbessern. Projekte mit rechtzeitig eingereichten Anträgen wären abgesichert, unabhängig von der Dauer bis zur Vollständigkeit. Das wäre aus rechtspolitischer Sicht mit Blick auf Gleichbehandlung und Verlässlichkeit klarer und rechtssicherer, würde allerdings bei der Akzeptanz der betroffenen Bürger und Gemeinden schlechter abschneiden.

d) Wie viele Projekte befinden sich aktuell in MV in einem Zustand zwischen Antragseinreichung und Vollständigkeitsfeststellung –und wären somit direkt betroffen?

Diese Daten liegen uns nicht vor.

II. Abstandsregelungen

5. Die vorgesehenen Mindestabstände von 1.000 Metern beziehungsweise 800 Metern stammen aus einer Zeit mit deutlich kleineren Windkraftanlagen. Halten Sie diese Abstände bei modernen Anlagen (über 200 Meter Nabenhöhe) im Hinblick auf Schutzbedürfnis und Akzeptanz der Bevölkerung noch für angemessen?

Grundsätzlich verursachen größere Anlagen **nicht automatisch mehr Schall**. Sie sind effizienter und drehen langsamer. Das bedeutet, dass die Mindestabstandflächen auch bei modernen (größeren) Anlagen ausreichend sind.

In Bezug auf die visuelle Wirkung größerer Anlagen steigt allerdings das Akzeptanzproblem in der Bevölkerung. Je größer die Anlage, desto stärker empfinden Anwohner Eingriffe ins Landschaftsbild.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

6. Falls Sie hier Anpassungsbedarf sehen: Welche Abstandsregelung halten Sie unter Berücksichtigung heutiger Anlagengrößen, Schutzbedürfnisse und Akzeptanzerfordernisse für geeigneter – eine pauschale Anhebung der Mindestabstände oder eine flexible Regelung, z. B. in Abhängigkeit von der Gesamthöhe der Windenergieanlage („H-Regelung“)?

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei diesen Ansätzen?

Eine H-Regelung (z. B. 5H–7H zur Wohnbebauung) hätte Vorteile bei der Akzeptanz, weil es „gerechter“ erscheint. Je größer eine Anlage ist, desto weiter weg darf sie errichtet werden.

Eine solche H-Regelung kann aber sehr nachteilig für den Flächenbedarf sein, weil große (effektivere) Anlagen größere Abstände erzwingen. Das könnte dazu führen, dass kleinere und weniger effiziente Anlagen gebaut werden und das 2035-Ziel schwieriger zu erreichen sein wird.

Hier bedarf es konkreter Modellrechnungen wie sich eine H-Regelung auswirken würde.

7. Sehen Sie Möglichkeiten, im Rahmen des Paragraphen 35 Absatz 2 BauGB – also für nicht mehr privilegierte Vorhaben – über das Landesrecht hinausgehende Schutzstandards einzuführen?

Hier ist der Bundesgesetzgeber gefragt.

8. Welche Abstände zur Wohnbebauung ergeben sich Ihrer Kenntnis nach für moderne Windkraftanlagen mit Leistungen von über fünf Megawatt-Peak durchschnittlich, wenn gesetzliche Regelungen zu Mindestabständen fehlen und nur das BImSchG maßgeblich ist?

Ohne pauschale Abstandsregeln gelten ausschließlich die Grenzwerte der TA-Lärm und der Schattenwurf (Abschaltung).

Für moderne Anlagen würden geringere Abstände als 1000 m gelten: 600–800 m bei Einzelanlagen, und 700–900 m bei Windparks mit mehreren WEA.

Wir raten allerdings aus Gründen der Akzeptanz von geringeren Abständen ab.

9. Ist es möglich, dass eine Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebiets bis 2028 (Paragraf 245e (3) BauGB) im Rahmen eines Repowerings an einen Standort Außerhalb des Gebietes und zugleich näher an die Wohnbebauung verlegt wird, ohne dass die regionalplanerischen oder die angedachten gesetzlichen Abstandsregeln Anwendung finden?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Auch Repowering kann grundsätzlich nur in dafür vorgesehenen Gebieten stattfinden. Wenn die bestehenden Anlagen allerdings derzeit nicht in einem solchen Gebiet stehen, ist auch ein Repowering am bestehenden Standort möglich.

10. Ist es aus Ihrer Sicht realistisch, dass im Rahmen eines Repoweringprojekts nach Paragraph 16b Absatz 2 BImSchG (alte Fassung: 2h-Regel [Paragraph 245e (3), 249 (3) BauGB nehmen Bezug auf Paragraph 16b Absatz 2 BImSchG (2021)] & aktuelle Fassung: 5h-Regel) ein neuer Standort außerhalb der vorgesehenen Siedlungsabstände gefunden werden kann –insbesondere in Fällen mit Altstandorten mit geringen Siedlungsabständen; auch mit Hinblick auf Naturschutz, Pachtvertrag, Netzzugang etc.?

Das kommt auf den Einzelfall an. Siehe unter 9..

11. Fallen Vorhaben nach Paragraph 245e Absatz 1 Satz 4 und 5 BauGB (gemeindliche Flächennutzungsplanung) oder Absatz 5 (Aktuelle Fassung und neue Fassung (REDIII Gesetz) (Gemeindeöffnungsklausel) ebenfalls unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände? Und wenn ja, könnten sie davon ausgenommen werden z. B. durch eine qualifizierte Zustimmung der Gemeinde?

Die Mindestabstände sind auch bei gemeindlichen Planungen zu berücksichtigen und können nicht umgangen werden.

12. Gelten die vorgesehenen Mindestabstände auch in Planungsregionen, in denen aktuell keine Ausschlusswirkung der Regionalplanung besteht?

Ja

13. Paragraph 2 Absatz 2 spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“. Wie weit muss die Planung einer solchen Wohnnutzung fortgeschritten sein, damit diese in die Abstandsbemessung eingeht? Reicht ein in Beratung befindlicher Bebauungsplan oder ein beschlossener Bebauungsplan oder ist ein Bauantrag erforderlich?

Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um B-Plan-Gebiete oder um Gebiete im unbeplanten Innenbereich handelt.

Ein B-Plan muss rechtskräftig beschlossen und bekanntgemacht sein, um ein Baurecht auszulösen. Der Aufstellungsbeschluss ist nicht ausreichend.

Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) richtet sich die Zulässigkeit von Wohngebäuden, ob sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen. Hier ist ebenfalls kein Bauantrag erforderlich. Geschützt sind auch zukünftige Vorhaben.

III. Akzeptanz, Beteiligung und kommunale Perspektive

14. Trägt die gesetzliche Verankerung der Abstände Ihrer Einschätzung nach zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz bei – oder weckt sie Erwartungen, die planerisch nicht erfüllt werden können?

Aus unserer Sicht sind steigern gesetzliche Abstandflächen die Akzeptanz. Planerische Probleme können wir hier nicht erkennen.

15. Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht eine frühzeitige und verbindliche Einbindung der Kommunen in die Standortentscheidungen für Windkraftprojekte?

16. Welche ergänzenden Maßnahmen (finanzielle Beteiligung, Kompensationen, Transparenzformate) würden die Akzeptanz vor Ort zusätzlich stärken?

17. Sollten Gemeinden aus Ihrer Sicht die Möglichkeit erhalten, bestehende und akzeptierte Windenergiestandorte auch dann zu erhalten oder weiterzuentwickeln, wenn diese die vorgesehenen Mindestabstände unterschreiten?

a) Was spricht aus Ihrer Sicht *gegen* eine solche Ausnahmemöglichkeit für kommunale Zustimmung, z. B. über einen Gemeinderatsbeschluss?

18. Die Energiewende, insbesondere die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie zur Erzeugung elektrischen Stroms, stehen unter massivem Druck geneigter Interessengruppen aus Politik und Wirtschaft, die zum einen die dringende Handlungsnotwendigkeit mit Blick auf eine sich verschärfende Klimakrise verneinen und zum anderen die weitere Nutzung fossiler Rohstoffe oder einen verstärkten Ausbau von Kernenergie fordern. Mit Blick darauf, dass eine Fortführung einer Politik zur Förderung der Energiewende und zur Sicherung der in diesem Bereich getätigten Investitionen in der Demokratie von politischen Mehrheiten abhängig ist: Welchen Stellenwert nimmt Ihrer Meinung nach die Akzeptanzsteigerung für die Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien ein?

19. Halten Sie den vorliegenden Entwurf, der in letzter Konsequenz Ausnahmetatbestände beim Mindestabstand zur Wohnbebauung für den Neubau oder Ersatz von Windkraftanlagen abschafft, geeignet, zu einer Stärkung der Akzeptanz erneuerbarer Energien beizutragen?

20. Welche weiteren Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht über Regelungen zu Mindestabständen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung notwendig, um ak-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

zeptanzsteigernd bei der von den Anlagen direkt betroffenen Wohnbevölkerung zu wirken.

21. Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht die frühzeitige und transparente Bürgerbeteiligung in Planungsverfahren – und wie könnte sie konkret verbessert werden, um Planungsbeschleunigung und Akzeptanz gleichermaßen zu fördern?

22. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des aktuellen Gesetzentwurfs auf die kommunale Planungshoheit – auch vor dem Hintergrund zunehmender Konflikte zwischen Ausbauzielen und lokalen Interessen?

23. Bestandsanlagen gelten vielfach als akzeptierte Standorte in der Bevölkerung. Inwiefern würde die geplante Regelung, insbesondere durch das faktische Verbot des Repowerings an diesen Standorten, die Akzeptanz fördern; insbesondere in dem Fall, dass die Gemeinde und der Betreiber einem Repowering aufgeschlossen sind?

IV. Weitere Aspekte

24. Welche Punkte sollten aus Ihrer Sicht im Gesetzgebungsverfahren noch überarbeitet oder ergänzt werden?

25. Welche Erfahrungen aus anderen Bundesländern könnten Mecklenburg-Vorpommern helfen, um Windkraftausbau und Schutz der Wohnbevölkerung besser in Einklang zu bringen?

26. Gibt es aus Ihrer Sicht einen Zielkonflikt zwischen dem landesrechtlichen Mindestabstand und den bundesrechtlichen Ausbauzielen aus dem WindBG? Falls ja: Wie sollte dieser gelöst werden?

27. Wie viele bestehende Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern wären nach heutigem Stand von der vorgesehenen Mindestabstandsregelung betroffen –konkret:

a) Wie viele stehen außerhalb von Windvorranggebieten?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

- b) Wie viele davon unterschreiten die vorgesehenen Abstände von 800 Meter bzw. 1.000 Meter zur Wohnbebauung?**
- c) Könnten Sie abschätzen, wie viele Repowering-Vorhaben in MV konkret nicht mehr möglich wären, wenn die Regelung so in Kraft tritt? Gibt es Beispiele aus der Praxis?**

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied